

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Trier
„Kostensatzung Feuerwehr“

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Trier hat am 17.09.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S.29), der §§ 8 Abs. 3, 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S.207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Stadt Trier unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine Feuerwehr und Einheiten des Katastrophenschutzes.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 8 Abs. 2, 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Stadt Trier kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr und der Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere für

a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise

- Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern, Aufzügen sowie sonstige Formen der Eigentumssicherung (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
- Entfernen von Schnee und Eis/Eiszapfen auf Dächern und Häusern, das Stilllegen von Alarmanlagen,

- die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG, z. B. nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), Tierschutzgesetz (TierSchG) im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/Firmengelände,
- das Einfangen und Unterbringen von Tieren,
- das Entfernen von Insekten,
- das Auspumpen, Aufnehmen von Wasser (außer in Fällen höherer Gewalt),
- die Beratung, die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen sowie Dienstleistungen für Dritte (z. B. Beratung für Bauvorhaben im Rahmen des Vorbeugenden Gefahrenschutzes),

b) für die Gestellung von Sicherheitswachen (Brandsicherheits- und Sanitätswachen) gemäß § 33 LBKG oder wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Gebührenschildner für die Sicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom

08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt vom jeweiligen Standort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Trier entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen

Hierzu gehören auch die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgenommenen Treibstoff oder Altöl sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen in Höhe der Selbstkosten zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. für die Zwischenlagerung und Verwaltung. Im Übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung. Dies gilt auch in den Fällen, wenn die Feuerwehr oder der Katastrophenschutz zu einer angeforderten Dienst- oder Hilfeleistung ihren jeweiligen Heimatstandort verlassen hat, aber nicht tätig wird.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Trier ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne des § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige oder Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten verursacht werden, haftet die Stadt Trier nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder/und Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

§ 8
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Trier über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Trier vom 14.12.2011 außer Kraft.

Trier, den 18.09.2024

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

ANLAGE

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Trier

I. Personalkosten der Feuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes

1. Hauptamtliche Einsatzkräfte

Für die Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte (Beamte und Beschäftigte) gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Diese betragen zurzeit für:

das erste Einstiegsamt	57,12 EUR
das zweite Einstiegsamt	66,24 EUR
das dritte Einstiegsamt	76,20 EUR
das vierte Einstiegsamt	103,32 EUR

2. Ehrenamtliche Einsatzkräfte

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige:

Pro Stunde und eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden zurzeit 45,48 € berechnet (§ 36 Abs. 7 LBKG i.V.m. § 21 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Trier)

Katastrophenschutz Helfer:

Pro Stunde und eingesetztem ehrenamtliche Katastrophenschutz Helfer werden zurzeit 35,22 € berechnet (§ 36 Abs. 7 LBKG).

Leitender Notarzt

Pro Stunde und eingesetztem Leitenden Notarzt wird der Betrag gemäß Ziff. I.2 der Anlage für ehrenamtliche Katastrophenschutz Helfer in Höhe von 35,22 € zzgl. einer Aufwandsentschädigung gem. § 21 Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Trier berechnet. Diese beträgt zurzeit 4,50 €; dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 40,22 €.

II. Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge

je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung

1. Typengleiche Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes

Nr.	Fahrzeugtyp	Kosten je Stunde (in Euro)
1	Abrollbehälter-Besprechung	9
2	All Terrain Vehicle	28
3	Drehleiterfahrzeug mit automatischen Korb	458
4	Einsatzleitwagen 1	135
5	Gerätewagen-Betreuung	77
6	Gerätewagen-Sanität	71
7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	263
8	Kommandowagen	43
9	Krankentransportwagen	92
10	Löschgruppenfahrzeug/Tragkraftspritzenfahrzeug	117
11	Löschgruppenfahrzeug-Katastrophenschutz	214
12	Mannschaftstransportfahrzeug	35
13	Mehrzweckboot	140
14	Mehrzweckfahrzeug 2	88
15	Mehrzweckfahrzeug 3	166
16	Notarzteinsatzfahrzeug	100
17	Personenkraftwagen/Zubringer	56
18	Rettungsboot	10
19	Rettungsboot Anhänger	12
20	Rettungstransportwagen	154
21	Tanklöschfahrzeug	273
22	Wechseladerfahrzeug	150

2. Einzelfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes

Nr.	Fahrzeugbezeichnung	Kosten je Stunde (in Euro)
1	A-B-C-Erkundungskraftwagen	73
2	Abrollbehälter Boote	65
3	Abrollbehälter Hytrans	301
4	Abrollbehälter Sandsackzubehör	6
5	Abrollbehälter Tank 10.000 Liter	26
6	Abrollbehälter-Dekontamination Verletzte	332
7	Abrollbehälter Gefahrstoffe 2	146
8	Abrollbehälter Logistik/Plattform	11
9	Abrollbehälter Mulde Klein	3
10	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	74
11	Anhänger All Terrain Vehicle	2
12	Anhänger Betrieblicher Brandschutz	4
13	Anhänger Notstrom 100 kVA	63
14	Anhänger Ölschlängel	5
15	Anhänger Sandsackfüllanlage	19

16	Einsatzleitwagen 2	314
17	Feuerwehrranhänger Pulver	8
18	Gerätewagen Dekontamination Personal	80
19	Gerätewagen Wasserrettung	93
20	Gerätewagen-Atemschutz	132
21	Großraum Rettungstranstransportwagen	406
22	Kleinalarmfahrzeug	32
23	Krankentransportwagen 4 Tragen	20
24	Mannschaftstransportwagen Behandlung	141
25	Mehrzweckfahrzeug 1	5

III. Sicherheitswachen

Brandsicherheitswache

Einsatzkräfte (Stundensätze)	Zur Zeit betragen die Kosten je Stunde (in Euro)
Je Hauptamtlicher Einsatzkraft im ersten Einstiegsamt gem. § 36 Abs. 8 LBKG i.V.m. § 2 AllgGebVerzV RP in der jeweils gültigen Fassung	57, 12
Je Hauptamtlicher Einsatzkraft im zweiten Einstiegsamt gem. § 36 Abs. 8 LBKG i.V.m. § 2 AllgGebVerzV RP in der jeweils gültigen Fassung	66, 24
Je Hauptamtlicher Einsatzkraft im dritten Einstiegsamt gem. § 36 Abs. 8 LBKG i.V.m. § 2 AllgGebVerzV RP in der jeweils gültigen Fassung	76, 20
Je Hauptamtlicher Einsatzkraft im vierten Einstiegsamt gem. § 36 Abs. 8 LBKG i.V.m. § 2 AllgGebVerzV RP in der jeweils gültigen Fassung	103, 32
Je ehrenamtlicher Einsatzkraft gem. § 36 Abs. 7 S. 1 LBKG i.V.m. § 21 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Trier	53, 22